

Gesetzgebung. Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 15. Soziale Gerichtshilfe — Strafvollzug. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1935. S. 633—736. R.M. 6.—

Die „soziale Gerichtshilfe“ ist nicht behandelt worden, weil sie keine praktische Bedeutung mehr besitzt. Den Einfluß der „sozialen Umwelt“ erörtert Elster in großen Umrissen von beherrschender Problemerkennntnis aus, als Ergänzung und Zusammenfassung zu den hierhergehörigen Einzeldarstellungen in diesem Wörterbuch. Die kriminogene Bedeutung des Siedlungs- und Wohnungswesens wird in „Stadt und Land“ an Hand statistischen Materials dargelegt, und zwar die „Kriminalsoziologie“ von Gierlichs, die „Tatortkriminalität“ von Burchardt. Die höhere Kriminalität der Städte wird bestätigt. Der von Hübner verfaßte und von Müller-Hess durchgesehene Artikel „Sterilisation“ bringt auf 6 Seiten nicht nur den wesentlichen Inhalt des Ges. Verh. erbkr. Nachw. und der Ausführungsbestimmungen nebst kritischen Erläuterungen, sondern auch einige eigene Anregungen, so zur Behandlung der leichteren Epileptiker, für die im Gegensatz zu anderen Klinikern frühzeitige Sterilisation gefordert wird, ferner zur — prophylaktischen — Kastrierung von Sexualtriebkranken nach § 14 G.V.e.N. Weitere Aufsätze betreffen die Beziehungen des Sports zur Kriminologie (Elster), die „Spuren und Spurensicherung“ (kurze Übersicht von Schneickert), Staatspolizei, Steckbrief, Strafprozessuales Schnellverfahren, Strafregister, Straftilgung und endlich „Strafvollzug“, getrennt in: Rechtsangelegenheit, Verwaltungsangelegenheit, Erziehungsangelegenheit und Statistik.

P. Fraenckel (Berlin).

Carrara, Mario: L'antropologia criminale e la „analogia“ nel diritto penale. Il crepuscolo dei codici? (Die Kriminalanthropologie und die Analogie im Strafrecht. Die Dämmerung der Strafgesetze?) Arch. di Antrop. crimin. 54, 671—691 (1934).

Carrara setzt sich in diesem umfangreichen Artikel sowohl mit dem künftigen deutschen wie dem sowjetrussischen Strafrecht bzw. den Entwürfen auseinander, wobei als Ausgangspunkt ein spanischer Entwurf genommen wird, der die gewohnheitsmäßigen Bettler, Landstreicher, Glücksspieler einer Verwahrung unterwerfen will, auch wenn sie kein Verbrechen begangen haben, falls sie als gefährlich anzusehen seien. C. meint, daß gerade für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Täterpersönlichkeit, die nicht von der Schwere und Art der Tat abzuhängen braucht, der Arzt auch in Zukunft vom Richter hinzugezogen werden muß, da nur er die physischen und psychischen Abwegigkeiten, die kriminelle Anlage, die erblichen Verhältnisse genügend beurteilen kann. Wenn der Staat mehr als bisher sich gegen den Rechtsbrecher schützen und sichernde Maßnahmen gegen ihn in vermehrtem Umfang ergreifen will, bleibt die Bedeutung der von Lombroso begründeten kriminalanthropologischen Erforschung der Täterpersönlichkeit doch bestehen, mag auch das Strafrecht eine ganz andere Form annehmen als dies bisher der Fall war.

G. Strassmann (Breslau).

● **Schnell, Karl: Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern. Ein Beitrag zum Problem des Gewohnheitsverbrechertums erarbeitet an einem Material der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle. (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 22.)** Leipzig: Ernst Wiegandt 1935. 119 S. R.M. 4.80.

Mit Hilfe des Materials der kriminalbiologischen Sammelstelle in München hat es Verf. unternommen, einen Überblick über die soziologische und biologische Zusammensetzung eines großen Teils von Rückfallsverbrechern mit mindestens 5 Vorstrafen, aber ohne Rücksicht auf die Verbrechenart, darzustellen. Die Arbeit ist außerordentlich sorgfältig und bringt sehr viel. Diese Mannigfaltigkeit läßt die manchmal etwas summarische Behandlung anderer Literatur verschmerzen. Der kriminalbiologisch Arbeitende muß sie in die Hand nehmen, zumal die vielen Einzelheiten in den Rahmen eines Referates nicht gepreßt werden können. Zum Problem „Anlage“ und „Umwelt“ nimmt Verf. dahingehend Stellung, daß die Entwicklung und Entfaltung der Verbrecherpersönlichkeit aus der Polarität von Anlage und Umwelt erklärt werden müsse, aus dem Wechselspiel zwischen der inneren Kraft und den äußeren Ereignissen. Bei der Rückfallskriminalität liegt das schwere Gewicht bei der Anlage, 80% gegen 20%.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

Ehrhardt, Justus: Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1932 und 1933. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Z. Strafrechtswiss. 54, 665—691 (1935).

Auf Grund der statistischen Erhebungen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte

und Jugendgerichtshilfen berichtet Verf. über die Zahl der kriminellen Jugendlichen, über die Prozentzahl der Arbeitslosigkeit zur Zeit der Tat, über die Art der Delikte, über den Anteil der verschiedenen Berufsgruppen an der Kriminalität Jugendlicher, über die Familienverhältnisse, ferner darüber, wieviel Prozent der straffälligen Jugendlichen zur Zeit der Tat Fürsorgezöglinge, wie viele vorbestraft, für wie viele zur Zeit der Tat schon Erziehungsmaßnahmen nach § 6 J.G.G. angeordnet gewesen waren und schließlich darüber, wie das Strafverfahren ausging. Die zahlenmäßigen Angaben werden durch eine Wiedergabe von Auskünften der Jugendämter usw. erläutert. Abschließend erwähnt Verf. die Maßnahmen, durch die die nationalsozialistische Regierung „fehlentwickelte, gefährdete und verwahrloste Jugendliche mit allen staatlichen Mitteln wieder in die Volksgemeinschaft einzuordnen“ versucht.

H. Többen (Münster i. W.).

Kothe, A.: Zum künftigen Strafvollzug. Mschr. Kriminalpsychol. **26**, 127—135 (1935).

Es wird empfohlen, sich von dem Gedanken frei zu machen, daß der Arzt einen Gefangenen besonders sorgfältig zu überwachen hätte, um jeden Gesundheitsschaden durch den Strafvollzug zu vermeiden. Hingewiesen wird auf ein Wort Krones, daß der Gefangene zuerst Gefangener und in zweiter Linie evtl. Kranker ist. Die Strafe soll heute durch die Entziehung der Freiheit viel stärker auf den Menschen wirken als vor 100 Jahren. Beschrieben wird noch das Verhalten eines Gefangenen, der, um herauszukommen, nach einer Bauchoperation am Tage danach entwich und sich die Wunde mit den Händen zusammenhielt. Trendtel (Altona).

Gummersbach, H.: Mordmotive und „Motivmorde“. Arch. Kriminol. **96**, 58—76 u. 143—155 (1935).

Die Arbeit stützt sich auf 100 Fälle, die aktenmäßig und zumeist auch nach persönlichen Aussprachen mit den Tätern ausgewertet wurden. Im ersten Teil werden unter den Mordmotiven der Selbsterhaltungstrieb und der Sexualtrieb an Hand einschlägiger Kasuistik behandelt. Der zweite Teil über die Motivmorde ist dem Kindesmord und den Delikten aus § 214 StGB. gewidmet, die im Gegensatz zu den aus der Persönlichkeit geborenen Taten im letztgenannten Fall aus der Situation erwachsen. Auch hierzu werden einschlägige Fälle mit zahlreichen Abbildungen gegeben.

Schrader (Marburg a. d. L.).

Milovanović, M.: Alkoholismus der Getöteten als kriminogener Faktor. Mschr. Kriminalpsychol. **26**, 31—34 (1935).

Verf. hat die in der Zeit von 1924—1933 in Belgrad an 214 durch Mord und Totschlag umgekommenen und dann chemisch und pathologisch-anatomisch untersuchten Individuen gewonnenen Ergebnisse zusammengestellt und dabei gefunden, daß das Verhältnis der Geschlechter (168 Männer zu 46 Frauen) und das zwischen Mord und Totschlag (55 zu 159) etwa den sonstigen Erfahrungen entsprach; auffällig und von dem sonst Bekannten abweichend war nur, daß sich unter den Erschlagenen 135 Männer gegenüber nur 24 Frauen befanden. In 45% aller Fälle fand sich weder chemisch noch pathologisch-anatomisch ein Anzeichen für Trunksucht oder Rauchsh; dabei stellt diese Zahl aus naheliegenden Gründen (Anamnese, Überlagerung der Befunde durch andere Symptome, Fäulnis der Leichen und postmortale Veränderungen) ein Minimum dar. Bei den anderen 55% waren Anzeichen für Alkoholismus gegeben: hiervon zeigten $\frac{1}{5}$ Erscheinungen des akuten, $\frac{1}{20}$ des chronischen und $\frac{3}{4}$ des akuten und chronischen Alkoholmißbrauches. Diese Fälle verteilten sich nun auffälligerweise derart, daß an ihnen in fast 96% ein Totschlag, in nur 4% ein Mord verübt worden war; anders ausgedrückt: unter den Ermordeten waren nur 9%, unter den Erschlagenen 70% Alkoholiker. Von allen getöteten Frauen zeigten 11%, von allen Männern 67% Anzeichen des Alkoholismus. Dieser ist demnach nicht als ein unerheblicher Zufallsbefund, sondern als ein relevanter und zwar kriminogener Faktor zu betrachten und zu würdigen.

Donalies (Potsdam).

● **Teichmann, Hansgeorg: Meineidige und Meineidssituationen.** (Kriminal. Abh. Hrg. v. Franz Exner. H. 21.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1935. 71 S. RM. 3.60.

Die Untersuchung erfaßt den Meineid als gesellschaftliche Erscheinung unter Zugrundelegung der amtlichen RKST, die Meineidigen selbst, sowie die Meineidssituationen. Aus der zeitlichen Entwicklung der Meineidskriminalität ist bemerkenswert, daß diese von 1882 bis 1919 fast ständig abgesunken ist, um dann von 1920 an sprunghaft in die Höhe zu gehen. Die Gründe werden eingehend dargelegt; es ergibt sich, daß vor allem zu Zeiten wirtschaftlicher Blüte der Meineid abnimmt. Hinsichtlich der örtlichen Verteilung des Meineides fallen Bayern, Mecklenburg und Sachsen als besonders hoch belastet auf, während z. B. Preußen unter der

Reichsdurchschnittsbelastung bleibt. Einheitliche Ursachen für die verschiedenen Belastungen der Länder konnte Verf. nicht herausfinden. An Hand übersichtlicher Tabellen werden die persönlichen Verhältnisse der Meineidigen in bezug auf Geschlecht, Alter, Beruf und Religion dargetan. Das Verhältnis der meineidigen Männer zu den Frauen beträgt 5:3, im Gegensatz zu 5:1 bei der allgemeinen Kriminalität. Besonders aufschlußreich sind die geschilderten Meineidsituationen. Bei den 100 psychologisch teils sehr interessanten Fällen handelt es sich in 33 um den Beweis der Vaterschaft, in 29 um das Bestreben, sich oder einen anderen vor Strafverfolgung, Schande, Verlust der geschäftlichen Stellung oder des Familienglückes zu bewahren, in 15 um Gewinnung von Vermögensvorteilen (Offenbarungseid), in 11 um Beweisbringung in Ehescheidungssachen, in 8 um positiv antisoziale Motive (Haß, Rachsucht), in 4 um Meineid aus Willensschwäche oder Beschränktheit. Beim Mann entspringt der Meineid meist der Vermögenssphäre, bei der Frau der Sexualsphäre. Das Urmotiv des Mannes ist überwiegend der Kampf um die Lebensstellung, dasjenige der Frau Mutterinstinkt oder sexuelle Abhängigkeit. Alle Ergebnisse werden erläuternd und kritisch zusammengefaßt; sie bilden eine wertvolle Bereicherung des Meineidproblems. *von der Heydt (Königsberg).*

Rittershaus, E.: Beitrag zur Frage des § 176/II. StGB. Psychiatr.-neur. Wschr. 1935, 237—238.

Verf. führt einen Fall auf, über den Klemperer in der Psychiatr.-neur. Wschr. Nr 22 (1928) berichtet hat. Ein Küchenarbeiter der betreffenden Anstalt hatte mit einer an Pflöpfungsbephenie leidenden, äußerlich ganz geordneten Kranken der Anstalt geschlechtlich verkehrt, obwohl er wußte, daß es sich um eine Anstaltskranke handelte. „Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft nach einiger Zeit eingestellt, und zwar mit der Begründung, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Mißbrauch im Sinne des § 176, Ziff. 2 handle, sondern daß nur ein Gebrauch vorliege, da, wie der Angeklagte glaubhaft zu versichern imstande war, er von der S. zum Beischlaf aufgefordert worden war.“ Klemperer hat dazu bemerkt, daß es unheimlich anmutet, wenn man aus diesem Beschluß die Konsequenzen zieht, weiterhin beanstandet, daß die Staatsanwaltschaft es nicht für nötig befunden hat, einen Anstaltsarzt über den geistigen Zustand der Patientin zu befragen, und bedauert, daß Geisteskranke so wenig Schutz genießen. Verf. hebt hervor, daß das grundsätzlich Wichtige dieses Falles darin liegt, daß im Beschluß der Staatsanwaltschaft die Rechtsauffassung in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 7, S. 428, zitiert ist, daß aber hier ein Staatsanwalt aus einer Reichsgerichtsentscheidung „so ungefähr das konträre Gegenteil dessen herauszulesen vermag, was darin tatsächlich enthalten ist“. Die angezogene Reichsgerichtsentscheidung besagt: „Die Bedeutung des Wortes Mißbrauchen, soweit es sich um den Beischlaf mit einer geisteskranken Frauensperson handelt, tritt gerade darin hervor, daß vermöge des ungenügenden geistigen Zustandes der Frauensperson auch ein äußerlich als Einwilligung erscheinendes Verhalten der letzteren nicht als eine freie Einwilligung, sondern als Ausfluß des geistig krankhaften Zustandes zu beurteilen ist.“ Diese Feststellung des Verf. schien nötig, um zu verhüten, daß der Rechtsirrtum, den Klemperer seinerzeit mitgeteilt hatte, irrtümlich als Ansicht des Reichsgerichts weiterhin angesehen wird, und daß daraus am Ende in ähnlichen Fällen einmal praktische Folgerungen gezogen werden, die nicht nur dem Rechtsempfinden des nationalsozialistischen Staates, sondern auch dem Willen des Reichsgerichts selbst widersprechen. *Klieneberger (Königsberg i. Pr.).*

Engelhardt, Leopold: Der Heiratsschwindler, Mörder und Versicherungsbetrüger G. J. Smith. Zugleich ein Beitrag zur Frage des suggerierten Selbstmords. Nach authentischen englischen Quellen dargestellt. Arch. Kriminol. 96, 97—142 (1935).

Ausführliche Darstellung des Vorgehens eines englischen Frauenmörders. Er veranlaßte die Frauen, zu seinen Gunsten ein Testament zu errichten, und hat sie dann wahrscheinlich so getötet, daß er beim Baden plötzlich die Beine anhub, so daß der Kopf unter Wasser kam. Die Verurteilung erfolgte auf Grund von Indizien; ein Geständnis wurde nicht erzielt. Das Referat bringt einen Briefwechsel des Verteidigers mit einem Geistlichen, in dem die Vermutung ausgesprochen wird, daß es sich nicht um ein gewaltmäßiges Ertränken handelt, sondern daß der Täter den Frauen durch hypnotische Beeinflussung den Selbstmord suggeriert hat (diese Vermutung dürfte kaum haltbar sein; der Ref.). *B. Mueller (Göttingen).*

Schneickert, Hans: Die kriminaltechnischen Untersuchungen im Mordprozeß Kaspar Hauser 1833. Arch. Kriminol. 96, 23—53 (1935).

Verf. stellt sich an die Seite derer, die das Kaspar Hauser-Problem mit ausgezeichneten, in der langen Arbeit nachzulesenden Gründen in dem Sinne lösen, daß es sich bei Kaspar Hauser um einen pathologischen Lügner mit starker Suggestivwirkung gehandelt hat. Die Kaspar Hauser-Legende müsse gründlich zerstört werden, um nicht einem Unwürdigen in der deutschen Geschichte noch länger ein Denkmal zu setzen, außer im Kriminalmuseum. *Nippe (Königsberg i. Pr.).*

Lacassagne, Jean, et J. Herber: Du tatouage chez les prostituées de France et d'Afrique du Nord. (Die Tätowierungen bei den Prostituierten in Frankreich und Nordafrika.) *Rev. internat. Criminalist.* 6, 520—556, 584—603 (1934); 7, 8—44 (1935).

Die verschiedenartigen Tätowierungen der Prostituierten in Frankreich und den verschiedenen Bezirken Nordafrikas werden an Hand zahlreicher Photos und Zeichnungen in bezug auf ihre Art und Lage eingehend beschrieben. Für die Dirnen spezifische Tätowierungen gibt es nicht. Sie werden lediglich durch das Milieu bestimmt, wobei soziale und besonders in Nordafrika ethnographische Einflüsse eine Rolle spielen. Auch in Nordafrika findet man Tätowierungen hauptsächlich bei der Dirne der niedrigsten Volksschichten. Im übrigen lassen sich in bezug auf Häufigkeit und Bevorzugung bestimmter Körpergegenden in den verschiedenen Ländern keine bestimmten Gesetzmäßigkeiten feststellen. Besonders häufig finden sich Tätowierungen bei den Dirnen Nordafrikas in Tunis und Marokko an der vorderen Bauchwand. Von den Prostituierten in Frankreich wurden nur 12—24% tätowiert gefunden.
Weimann (Berlin).

Sannié, C., et D. Guérin: La classification dactyloscopique du service de l'identité judiciaire parisien. (Klassifizierung der Fingerabdrücke beim Pariser Erkennungsdienst.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 11. III. 1935.*) *Ann. Méd. lég. etc.* 15, 459—472 (1935).

Einteilung in 5 Gruppen: Bögen, Linksschleifen, Rechtsschleifen, Wirbel, Doppelschleifen. Untereinteilung durch Auszählen der Linien zwischen Zentrum und Delta von 1—3 Fingern, je nach der Zahl der zu unterteilenden Erkennungskarten. Es müßten sich theoretisch bei Auszählung an 3 Fingern bei etwa einer Million Fingerabdruckbögen in einer Unterabteilung etwa 2—3 Karten finden, in der Praxis sind es jedoch in einem Teil der Unterabteilungen 8—10, weil die mittleren Linienzahlen zwischen Delta und Zentrum ungleich häufiger vorkommen, als die extremen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Untereinteilung vollständig genügt, es können 15—20 Abdrücke in einer Unterabteilung ohne jede Schwierigkeit untergebracht werden. Der Fehler in der Linienzählung, der durch eine äußere Veränderung des Papillarmusters entstehen kann, bedingt beim Aufsuchen die Berücksichtigung der 4 benachbarten Unterabteilungen; sind 2 oder 3 Finger ausgezählt, dann hat sich die Untersuchung auf 25 bzw. 125 Abteilungen zu erstrecken, d. h. auf 1250 Abdrücke, wenn man die Abteilung durchschnittlich mit 10 Karten annimmt. Die Auszählung der Linien erfolgt in der Reihenfolge rechter Zeigefinger, rechter Mittelfinger. Sind Bogenmuster vorhanden, so erfolgt die Zählung am nächstfolgenden Finger, der kein Bogenmuster hat. Die Zählung erfolgt mit einem „Epidaktyloskop“.
Elbel (Göttingen).

Updegraff, Howard L.: Changing of fingerprints. (Änderung von Fingerabdrücken.) *Amer. J. Surg.*, N. s. 26, 533—534 (1934).

Die Änderung eines Fingerabdruckmusters durch Transplantation anderer Hautstellen auf die Fingerkuppe sei möglich. — Verf. beschreibt 1 Fall: Patient stand wegen Verbrennungen spez. an den Händen 2 Jahre lang in seiner Behandlung. — Das Endglied des rechten Zeigefingers war stark abgeplattet und der Finger gekrümmt. Um das Endglied wieder herzustellen und ein Polster zu schaffen, wurde ein Hautstück von der Handinnenfläche, welches ähnliche Merkmale zeigte (Rechtsschleife), zum Ersatz des Narbengewebes an der Fingerkuppe transplantiert. Verf. bezeichnet dies als 1. Fall einer Änderung von Fingerabdrücken.

Bei flachen Abdrücken, nur von der Mitte der Kuppe, bestehe die Möglichkeit, daß die Fälschung eines Tatortfingerabdruckes nicht sofort erkannt wird. Dagegen sei eine Täuschung unmöglich, wenn Fingerabdrücke eines Verdächtigen durch ordnungsgemäße Abrollung genommen werden, weil dann die Narben an den Kanten des transplantierten Hautstückes deutlich werden. Bei genügender Sorgfalt ist daher hier eine Irreführung kaum möglich; Schwierigkeiten ergeben sich nur bei der Klassifizierung und bei der Auffindung der Person in der Fingerabdrucksammlung. *Buhtz (Jena).*

Deselaux, Louis: Examen médico-légal d'un cambrioleur. Identification des taches de sang de l'inculpé par la méthode des sérums précipitants et l'étude des groupes sanguins. (Gerichtlich-medizinische Untersuchung eines Einbrechers. Identifizierung der Blutflecke des Beschuldigten durch die Präzipitinmethode und die Blutgruppenbestimmung.) *Paris méd.* 1934 II, 400—405.

Ein bei einem Hoteleinbruch überraschter Dieb flüchtete und verletzte sich dabei an Glasscheiben und einem Blumenbrett. 14 Tage später wurde ein Verdächtiger festgenommen. Seine Untersuchung ergab eine Anzahl frisch vernarbter Schnittwunden an Händen, Armen, dem linken Bein. Diesen entsprachen Zerreißen an Rock und Hosen, die im übrigen frisch gereinigt und blutfrei waren. Blutspuren am Tatort erwiesen sich als Menschenblut und als

zur Gruppe IV (gemeint ist wohl O!) gehörig, ebenso wie das Blut des Verdächtigen. Dieser wurde zwar freigelassen, gestand aber bei einem neuen Einbruch die Tat ein.

G. Strassmann (Breslau).

Brüning, A., und A. Miermeister: Aufklärung eines Einbruches durch mikroskopische, chemische und Ultraviolettlicht-Untersuchung. (*Preuß. Landesanst. f. Lebensmittel-, Arzneimittel- u. Gerichtl. Chem., Berlin.*) Arch. Kriminol. **96**, 163—164 (1935).

Bei Einbrecher wird Brecheisen gefunden, an dem fremde Farbe saß. Es stellt sich heraus daß die aus verschiedenen Anstrichen bestehenden Farbsplitter mit den nacheinander gemachten Anstrichfarben der Türe übereinstimmten. Als Methode mikrochemisch und im filtrierten ultravioletten Licht. Die in Aceton gelöste Farbe zeigt gleiches Verhalten. Klage, daß keine Tatortbesichtigung möglich, die hier die weitere Identifikation wegen der charakteristischen Beschaffenheit der Farbsplitter am Brecheisen durch Ineinanderpassen der Spuren ermöglicht hätte. Ref.: Warum werden solche Fälle nicht in rein juristischen Zeitschriften veröffentlicht?

Nippe (Königsberg i. Pr.).

Heess, Walter: Ein neues Verfahren, Identität und Alter von Tintenschriften festzustellen. II. Mitt.: Sulfatbilder als Mittel zur Bestimmung des relativen Schriftalters. — Erfolgreiche Anwendung der neuen Methode in einem staatsanwaltshaftlichen Verfahren wegen Versicherungsbetrugs. (*Württ. Landeskriminalpolizeiamt, Stuttgart.*) Arch. Kriminol. **96**, 13—17 (1935).

Verf. bringt eine verbesserte Ausführung der bereits früher beschriebenen Sulfatmethode zum Nachweis des Tintenalters (I. vgl. diese Z. **22**, 42), die auch vom Ref. sowohl in mehreren Fällen als auch bei Versuchsreihen als zuverlässig und forensisch verwertbar befunden wurde:

„Die der zu prüfenden Urkunde entnommenen Schriftausschnitte werden zunächst in einer Lösung gebadet, die 5% Perchlorsäure und 5% Bleiperchlorat enthält, eine Behandlungsweise, die gleichzeitig wie keine geeignet ist, Unterschiede im Farbstoff von Eisengallustinten erkennen zu lassen. Bei der Einwirkung dieses Reagens wird die Schwefelsäure der Tinte und des Papiers als Bleisulfat, das durch eine besondere Unlöslichkeit in Perchlorsäure gekennzeichnet ist, im Papier fixiert. Daneben werden die Eisentintensalze nach einer Einwirkung von 5—30 Minuten je nach dem Alter der Schrift in Lösung übergeführt. Zwecks Entfärbung der noch vorhandenen Teerfarbstoffe gibt man nun zu dem Reaktionsgemisch einige Tropfen einer 1proz. Kaliumpermanganatlösung, so daß die Flüssigkeit gerade nicht mehr durchsichtig ist. Die Oxydation der Farbstoffe geht dabei meistens sehr rasch vonstatten. Nach der Entfärbung giebt man die rote Kaliumpermanganatlösung sofort ab, füllt mit an Bleisulfat gesättigtem Wasser auf, gibt zu diesem einige Tropfen einer 10proz. Hydracinchloridlösung zur Entfärbung des noch vorhandenen Kaliumpermanganats und zur Reduktion des gebildeten Braunsteins, gießt wiederum rasch ab und läßt dann die Schriftausschnitte mit neuem Bleisulfatwasser etwa 10 Minuten stehen. Nun werden die Ausschnitte ganz kurz mit destilliertem Wasser gespült und in eine Lösung von $\frac{1}{2}$ proz. Natriumsulfid und $\frac{1}{2}$ proz. Kalilauge eingelegt, wobei die Umsetzung des farblosen Bleisulfates in schwarz-braunes Bleisulfid erfolgt. Ist die Schrift genügend kräftig erschienen, wird zunächst mit destilliertem und dann etwa 15 Minuten mit Leitungswasser ausgewaschen.“ — Verf. wies mit dieser Methode in einem Falle von fraglichem Versicherungsbetrug nach, daß Eintragungen in ein Inventarbuch unmöglich zu gleicher Zeit gemacht sein konnten. Die Sulfatbilder sprechen vielmehr für eine stufenweise Entstehung in den Jahren 1931—1934, also gegen eine Fälschung.

Buhlz (Jena).

Chavigny, P.: Die Verwendung von Lifa-Transparenten bei der Begutachtung einer Unterschriftsfälschung. Arch. Kriminol. **96**, 165—167 (1935).

Verf. ist es gelungen, durch Betrachtung von Durchschriften von Vertreterbestellungen mit den Lifa-Transparenten 220—225 auffällige Verschiedenheiten im Farbton der Durchpausungen festzustellen, die bei Betrachtung mit bloßem Auge nicht hervorkamen. Diese Beobachtung führte zur Klärung einer strafbaren Handlung.

B. Mueller (Göttingen).

Locard, Edmond: Le faux par déguisement. (Schriftfälschung durch Verstellung.) (*Laborat. de Police Techn., Lyon.*) Rev. internat. Criminalist. **7**, 45—49 (1935).

Verf. berichtet zusammenfassend und unter Zugrundelegung einer Arbeit von B. Mueller [Dtsch. Z. gerichtl. Med. **15**, 102 (Orig.)] über die Veränderung der einzelnen Schriftmerkmale bei der Verstellung. Die Identifizierung einer verstellten Handschrift gelingt bei vorhandenen Vergleichsschriften in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch Beachtung gewisser Einzelheiten, die von dem Fälscher erfahrungsgemäß zu verändern vergessen werden. Manchmal ist es auch wertvoll, andere Spuren (z. B. Fingerabdrücke) auf dem zu untersuchenden Schriftstück mit heranzuziehen.

Elbel (Göttingen).

Rhodes, Henry T.-F.: *The psychological interpretation of handwriting with special reference to the handwriting of criminals.* (Die psychologische Auswertung der Handschrift unter besonderer Berücksichtigung der Verbrecherhandschrift.) *Rev. internat. Criminalist.* **6**, 456—481 (1934).

Die Verbrecherhandschrift soll nach der Ausführung des Verf. langsame und unsichere Schreibbewegungen erkennen lassen; es finden sich psychopathische und zum Teil pathologische Merkmale. Zögernde und unsichere Schriftzüge ließen auf einen psychischen Konflikt schließen. Die Neigung zum Zeichnen in der Schrift sei ein Anzeichen von Atavismus; sie bewegte sich in weiten Grenzen zwischen dem Einschieben wirklicher Zeichnungen und dem bloßen Ausschmücken von besonders auffallenden Teilen der Schrift: in seltenen Fällen fänden sich darunter sogar Symbole. — Nicht alle Verbrecher haben abnorme Merkmale in der Handschrift, wohl aber ein hoher Prozentsatz, während diese andererseits bei nicht verbrecherischen Psychopathen vorkommen. Als besondere Merkmale der Verbrecherschrift will Verf. noch linkschräge Schrift mit Arkadenbildung o- und i-Punkt glockenförmig, d. h. unten offen (= Unredlichkeit) Absetzen der Feder usw. ansehen. Hier handelt es sich aber wohl mehr um „Zeichendeutungen“ im Sinne der alten französischen Schule. *Buhtz (Jena).*

Preuss †, Albert: *Tötung durch Schuß auf direktem Wege oder durch abgeirrtes Geschoß? Beweiskräftige Merkmale an einem abgefeuerten Geschoß.* (*Waffentechn. Versuchsstat., Neumannswalde-Neudamm.*) *Arch. Kriminol.* **96**, 168—172 (1935).

Jagdunglück. Hinter einer Kuppe, etwa 350 m vom Schützen entfernt, dringt einem dem Schützen nicht sichtbaren Mann ein Teilmantelbleigeschoß in den Kopf, tötet ihn. Das untersuchte Geschoß zeigt Verlust der Bleispitze und Schrammen am Teilmantel. Abpraller! *Freispruch. Nippe (Königsberg i. Pr.).*

Del Carpio, Ideale: *I metodi fotometrici nello studio delle ferite da arma da fuoco.* (Die photometrischen Methoden bei der Erforschung der Schußverletzungen.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz. Soc., Univ., Catania.*) *Arch. di Antrop. crimin.* **54**, 901 bis 919 u. *Boll. Soc. med.-chir. Catania* **2**, 611—630 (1934).

Um die Arten des Pulvers auf Haut und Kleidung mittels photometrischer Messung des Auslöschungskoeffizienten im Spektrum zu bestimmen, hat Verf. den Photometer von Pulfrich benutzt und Lösungen des Pulvers in Aceton hergestellt. Von diesen Lösungen wurden im Spektrogramm die Absorptionskurven aufgezeichnet. Auch von Pulverresten, die aus benutzten Waffen ausgekratzt wurden, von herausgeschnittenen beschossenen Hautwunden und Kleidereschüssen wurden entsprechende Lösungen in Aceton untersucht, ebenso von nicht getroffenen Kontrollstellen. Die beschossenen Hautstücke wurden verschieden lange Zeit der Fäulnis zum Teil ausgesetzt. Die Resultate waren aber wechselnde.

Bei einzelnen Pulverarten gab es charakteristische Kurven wie beim Rottweil-Pulver, dagegen waren bei anderen Pulvern die Kurven des Pulverauszugs, der getroffenen und nicht getroffenen Haut sehr ähnlich. Bei solchen ähnlichen Kurven erscheint die photometrische Methode zur Ermittlung des benutzten Pulvers nicht geeignet. Die Ränder des Einschußloches wurden nicht untersucht, also vorher ausgeschnitten, um an ihnen chemische und sonstige Pulveruntersuchungen vornehmen zu können. *G. Strassmann (Breslau).*

Matwejeff, S. N.: *Zur forensischen Untersuchung von Feuerwaffen, Hülsen und Kugeln.* (*Inst. f. Wiss.-Gerichtl. Expertise, Odessa.*) *Arch. Kriminol.* **96**, 18—22 (1935).

Fall 1: Charakteristische, sich bogenförmig über dem Hülsenkörper erhebende Abtrennung eines engen Metallstreifens, ungefähr an einem Viertel des Randumkreises am offenen Ende der Revolverpatronenhülse. Ursache: Bei gespanntem Hahn vorhandene Lücke zwischen Trommel und Erweiterung des hinteren Laufteiles, die dadurch bewirkt wird, daß der Oberteil des erweiterten Laufendes in einer Ausdehnung von etwa $\frac{1}{4}$ des Umkreises abgerieben ist und die Vertiefung der Trommel nicht erreicht. Brauchbar als Identifizierungsmerkmal. — Fall 2: Schuß durch Doppelfenster. Starke Deformation des Geschosses: Abflachung der Spitze. Außerdem an der Seite des Geschosses Ablagerungen einer weißen, pulverartigen Masse. Zunächst Annahme, daß Abprallen an einer Steinmauer vorliege. — Versuch bestätigt, daß manteltragende und mantellose Revolver- und Pistolengeschosse derartige charakteristische Abflachungen an der Spitze allein beim Durchschuß von Fensterscheiben zeigen. Die mikrochemische Analyse der Ablagerungen am Geschoß ergab amorphes Silicat, also nicht von Kalkablagerung einer Steinwand, sondern vom Fensterglas herrührend. *Buhtz (Jena).*

Tcherwakoff, W. F.: *Contribution à l'étude criminalistique et médico-légale de la „pathologie“ du fusil.* (Kriminalistische und gerichtlich-medizinische „Pathologie“)

des Gewehrs.) (*Inst. d'État d'Exp. Légale de la Russie Blanche Soviét., Minsk.*) Rev. internat. Criminalist. **6**, 482—491, 557—574 u. 604—628 (1934).

Verf. untersuchte unter anderen russische Schußwaffen, österreichische Mannlicher, amerikanische Winchester und Remington, französische Lebel und Gras, japanische Ariska usf. Zunächst achtete er auf die Veränderungen der Waffen selbst, die eine abnorme Bahn bedingten und machte mit ihnen Versuche über die verschiedenen Veränderungen an den Geschossen, die durch die Schußwaffe hervorgerufen wurden. Weiter befaßte er sich mit den Veränderungen an den Kugeln selbst. In 50—60% aller Fälle war die Kugel an der Spitze mehr oder weniger verändert, abgeplattet, etwas ausgezogen oder eingekerbt. Die selteneren Veränderungen an der Basis, die Trennung von Mantel und Bleikern, deren Splittierungen kamen zur Beobachtung. Fragmente abgeschossener Kugeln können im Lauf, nach dem Verlassen des Laufs, beim Eintritt in den Körper oder nach Austritt aus ihm entstehen. Die Fragmente bereiten oft große Schwierigkeit bei der Feststellung der benutzten Waffe, oft ist diese gar nicht möglich.

Foerster (Münster i. W.).

Mezger †, O., und W. Heess: In welchen Fällen muß der Polizeibeamte und Feuerversicherungs-Rechercheur beim Verdacht von Brandstiftung die Möglichkeit einer Selbstentzündung und Explosion in Betracht ziehen? (*Städt. Chem. Untersuchungsamt, Stuttgart.*) Arch. Kriminol. **96**, 1—5 (1935).

Verf. weisen ausdrücklich auf die umfangreiche Arbeit von Langhans in der Z. ges. Schieß- u. Sprengstoffwes. **1930**, Nr. 1 hin und bringen einen Auszug nebst eigenen Bemerkungen und Beobachtungen aus dieser Arbeit, die das Ziel hat, unverschuldete Brandentstehung ausschließen zu können. Hinweis auf Staubexplosionen. Bei Mehlexplosionen muß die Luft weniger als 10% Feuchtigkeit, weiter mindestens 40% Mehlstaub auf 1 cbm enthalten. Selbstentzündung durch Putzlappen, besonders großes Sauerstoffaufnahmevermögen für Leinöl, das mit Blei- bzw. Manganoyd gekocht ist. Hierher gehören auch Explosionen, die durch Entzündung von Petroläther hervorgerufen werden, der in leicht trocknenden Anstrichfarben enthalten war. Auffallende Neigung zum Selbstglühen zeigen Eisengegenstände, die lange in fauligem Wasser gelegen haben und mit einer Schicht selbstentzündlichen Schwefeleisens überzogen sind. Explosion durch brennbare und nichtbrennbare Gase. Dabei begünstigende Wirkung von Rost für solche Entzündungen.

Nippe (Königsberg i. Pr.).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Sommer, P.: Wann darf und soll die Sicherungsverwahrung gemeingefährlicher Verbrecher angeordnet werden? Dtsch. med. Wschr. **1935 I**, 599—600.

Nach einer Entscheidung im RGSt. Bd. 68, S. 150/151 muß die Gesamtwürdigung der Taten des Verurteilten ergeben, daß dieser ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Die Häufung der Taten für sich allein begründet jene Eigenschaft noch nicht, sondern die Taten müssen sich ergeben als Ausfluß einer angeborenen oder erworbenen verbrecherischen Wesenart des Verbrechers. Es kommt auf die Beweggründe bei den einzelnen Straftaten an.

Giese (Jena).

Mayer, Rudolf: Zur Frage der sozialen Bewährung früherer Hilfsschüler. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Freiburg i. Br.*) Gesdh. u. Wohlf. **14**, 465—485 (1934).

114 Jugendliche, 1921—1930 aus der Hilfsschule in Freiburg i. B. entlassen, wurden auf Umgebung, Gesundheit und Bewährung im Berufsleben untersucht. Das Material konnte nicht für alle Fälle vollständig beigebracht werden; eugenische Fragen wurden nur gestreift. Große Kinderzahl (4,7 je Familie), mäßige, aber gegenüber anderen Städten eher günstigere wirtschaftliche Verhältnisse, ausgeprägt häufige Gesundheitsmängel und durchgemachte Erkrankungen ergaben das charakteristische Milieu der Hilfsschulfamilien. Während über die Hälfte einen Handwerksberuf wählten, ist heute der größte Teil in einfachen Hilfsarbeiterstellen beschäftigt, die sich am besten für Hilfsschüler eignen. Sehr schlechte Arbeit (bei bloßer freier Station) finden die in der Landwirtschaft Unterbezahlten; aber auch sonst scheint Unterbezahlung die Regel zu bilden. Von den Mädchen ist ein großer Teil im eigenen Familienhaushalt untergekommen. Berufs- und Stellenwechsel ist häufig, wäre aber durch Anlernwerk-